



Beschlussvorlage 2016/333	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 23, Gebäudemanagement
	Verfasser(in)	Finanzreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Bauausschuss	27.10.2016	öffentlich

Verwaltungsgebäude Marienplatz 1, Rathaus, Einbau eines Treppenliftes - Antrag zum Haushalt 2017

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Auf den Einbau eines Treppenliftes im historischen Rathaus wird aus sicherheitsrelevanten Gründen verzichtet.
3. Im Zuge der Umgestaltung des Marienplatzes soll ein Außenaufzug am Rathaus in die Gesamtüberlegungen der neuen Platzfunktion integriert werden.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Ausgangslage:

Im Vorfeld der Beratungen des Haushaltes 2017 wurde von der Stadtratsfraktion der Grünen sowie der SPD beantragt, das historische Rathaus Marienplatz 1 mit einem Treppenlift auszustatten.

Allgemein:

Treppenlifte existieren in zwei verschiedenen Ausführungen für zwei unterschiedliche Zielgruppen:

- ein Treppenlift mit fahrbarem Sitzaufsatz ist geeignet zur selbständigen Überwindung von Stufen für mobilitätseingeschränkte Personen.
- für die Beförderung von Rollstuhlfahrern mit Rollstuhl ist ein Plattformtreppenlift erforderlich.

Denkmalschutz:

Der Sachverhalt wurde dem Landesamt für Denkmalpflege am 29.09.2016 per Mail incl. Fotodokumentation übermittelt. Am 12.10.2016 fand eine Ortsbegehung mit nachgenanntem Ergebnis statt:

Das Landesamt für Denkmalpflege bewertet den Einbau eines Treppenliftes als weder der Bedeutung des Gebäudes als Baudenkmal noch der Situierung der Treppenanlage im Gebäude angemessen und lehnt diesen deshalb ab.

Das Landesamt für Denkmalpflege schlägt vor, die Möglichkeiten des Einbaus eines Aufzuges (EG – 1.OG) zu überprüfen.

Allgemeine Planungsgrundlagen – anzuwendende Vorschriften:

DIN 18065 - Gebäudetreppen:

Nachdem die Treppe zu Aufenthaltsräumen führt, ist diese Treppe als notwendige Treppe einzustufen. Die erforderliche nutzbare Treppenlaufbreite beträgt mindestens 1,00 m.

BayBO - Art.32 Abs. 5:

Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.

Technische Regeln für Arbeitsstätten - ASR A 2.3:

Zielsetzung der ASR = Sicherheit und Gesundheitsschutz

(3) Die Mindestbreite der Fluchtwege bemisst sich nach der Höchstzahl der Personen, die im Bedarfsfall den Fluchtweg benutzen und ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:



	Anzahl der Personen (Einzugsgebiet)	Lichte Breite (in m)
1	bis 5	0,875
2	bis 20	1,00
3	bis 200	1,20
4	bis 300	1,80
5	bis 400	2,40

Bei der Bemessung von Tür-, Flur- und Treppenbreiten sind sämtliche Räume und für die Flucht erforderliche und besonders gekennzeichnete Verkehrswege in Räumen zu berücksichtigen, die in den Fluchtweg münden. Tür-, Flur- und Treppenbreiten sind aufeinander abzustimmen.

Örtliche Gegebenheiten:

Gegenwärtig beträgt die nutzbare Treppenlaufbreite 1,27 m und die Podestbreite 1,40 m. Durch die Fahrbahnbreite des Treppenliftstuhles oder der Rollstuhlplattform wird die nach DIN 18065 erforderliche Mindestbreite unterschritten. Zudem ist keine ausreichende Fläche für die Parkposition am Treppenantritt vorhanden.

Der Treppenlift ist nicht geeignet bzw. zulässig zur Evakuierung von „Personen ohne Selbstrettungsmöglichkeit“. Das Rathaus besitzt keinen zweiten Brandabschnitt, in den diese Personengruppe im Brandfall dann gebracht werden kann, um dort auf die Rettung durch Dritte zu warten.

Im 1.OG sind auch keine entsprechenden Sanitäreinrichtungen vorhanden. Diese befinden sich lediglich im EG.

Mögliche Alternativen:

Kurzfristig: Die Beförderung von mobilitätseingeschränkten Personen sowie Rollstuhlfahrern vom EG in das OG kann auch mittels eines Treppensteigers erfolgen. Hierbei ist die zu befördernde Person allerdings auf die Unterstützung einer Begleitperson angewiesen d.h. die Überwindung der Treppe kann nicht ohne fremde Hilfe erfolgen. Der Sicherheitsaspekt im Brandfall kann damit jedoch auch nicht erfüllt werden.

Mittelfristig: Im Zuge der Umgestaltung des Marienplatzes könnte ein Außenaufzug am Rathaus in die Gesamtüberlegungen der neuen Platzfunktion integriert werden. Ein innenliegender Aufzug wäre bautechnisch nur sehr aufwändig unter Wegfall wichtiger Flächen (Toilettenanlage/Büro) umzusetzen. Zu beachten wäre generell, dass im Jahre 2023 nach den Maßgaben der Staatsregierung öffentliche Gebäude barrierefrei sein sollten...